

Mandanteninformation

Ausgabe November 2018

Themen dieser Ausgabe:

- Wichtige Termine: Steuer- und Sozialversicherung im November
- Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen
- Einzelaufzeichnungspflicht für Kasseneinnahmen
- Bar- oder Sachlohn am Beispiel Krankenzusatzversicherung:
- No-show Kosten bei einer Betriebsveranstaltung
- Rabattfreibetrag beim Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen
- Verlust aus der Veräußerung von Aktien
- Prämie der GKV und Sonderausgabenabzug
- Baukindergeld: Antrag ab sofort möglich

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im November 2018

12.11.2018	Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag Zahlungsschonfrist bis zum 15.11. 018 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)
15.11.2018	Gewerbesteuer, Grundsteuer Zahlungsschonfrist bis zum 19.11.2018 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)
28.11.2018	Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 28.11.2018 Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 26.11.2018

STEUERRECHT

Unternehmer

Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen

Die EU-Kommission hat in einem sogenannten comfort letter die gesetzliche Steuerfreiheit für Sanierungsgewinne inoffiziell gebilligt. Damit ist der Weg frei, die Steuerbefreiung in Kraft treten zu lassen.

Hintergrund: Ein Sanierungsgewinn entsteht beim Schuldner, wenn ein Gläubiger auf seine Forderung verzichtet. Die Verbindlichkeit ist dann nämlich gewinnerhöhend auszubuchen. Im Jahr 2017 hat der Gesetzgeber eine Steuerbefreiung für Sanierungsgewinne eingeführt, die nach dem 8.2.2017 entstehen. Die Neuregelung tritt jedoch erst in Kraft, wenn sie von der EU-Kommission genehmigt wird. Dahinter steckt die Sorge, dass die EU-Kommission in der Steuerbefreiung eine europarechtswidrige Subvention sehen und ein Verfahren gegen die Bundesrepublik einleiten könnte mit der Folge, dass die Steuerbefreiung bereits ab diesem Zeitpunkt nicht mehr angewendet werden dürfte.

Mitteilung der EU-Kommission: Die EU-Kommission hat nun einen sogenannten comfort letter an die Bundesregierung gesendet und mitgeteilt, dass sie die Steuerbefreiung billigt. Die Steuerbefreiung verstoße nicht gegen Europarecht, da es sich um eine sogenannte Alt-Beihilfe handele, denn Sanierungsgewinne waren nach deutschem Recht bereits früher steuerfrei.

Hinweis: Es handelt sich nicht um einen offiziellen Beschluss der EU-Kommission, sondern um eine inoffizielle Mitteilung. Dies hat zur Folge, dass die gesetzliche Steuerbefreiung nicht automatisch in Kraft tritt, sondern eine entsprechende Regelung beschlossen werden muss, die die Steuerbefreiungsnorm rückwirkend in Kraft treten lässt.

Ansprechpartner

Köln	München
Timo Schmidt	Tobias Hangl
timo.schmidt@vistra.com	tobias.hangl@vistra.com

Einzelaufzeichnungspflicht für Kasseneinnahmen

In der August-Ausgabe dieser Mandanten-Information haben wir u. a. über Ausnahmen von der Einzelaufzeichnungspflicht bei der Verwendung einer offenen Ladenkasse im Falle von Dienstleistungen berichtet. In diesem Zusammenhang eine Klarstellung:

Voraussetzung für die Ausnahme ist, dass der Geschäftsbetrieb des Dienstleisters auf eine Vielzahl von Kundenkontakten ausgerichtet ist und sich der Kundenkontakt im Wesentlichen auf die Bestellung und den kurzen Bezahlvorgang beschränkt. Die Ausnahme greift wiederum nicht, wenn der Kundenkontakt in etwa der Dauer der Dienstleistung entspricht und der Kunde auf die Dienstleistung individuell Einfluss nehmen kann. Bei Friseuren greift die Befreiung von der Einzelaufzeichnungspflicht, anders als in der August-Ausgabe dargestellt, daher nicht. Gleiches gilt für Kosmetiker und vergleichbare Berufsgruppen.

Ansprechpartner

Köln	München
Timo Schmidt	Tobias Hangl
timo.schmidt@vistra.com	tobias.hangl@vistra.com

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Abgrenzung Bar- oder Sachlohn am Beispiel von Krankenzusatzversicherung

Die Gewährung von Krankenversicherungsschutz durch den Arbeitgeber stellt **Sachlohn** dar, wenn ein Arbeitnehmer gegen seinen Arbeitgeber ausschließlich Anspruch auf Versicherungsschutz hat, aber keinen Anspruch aus Auszahlung von Geld erlangt. Der Sachlohn bleibt steuerfrei, wenn er zusammen mit anderen Sachbezügen monatlich 44 € nicht übersteigt.

Leistet ein Arbeitgeber hingegen einen Zuschuss zum Krankenversicherungsvertrag seines Arbeitnehmers, handelt es sich um **Barlohn**, für den die Freigrenze von 44 € nicht greift. Dies gilt auch dann, wenn es sich bei der Krankenversicherung um eine vom Arbeitgeber empfohlene Versicherung handelt.

Hintergrund: Zum Arbeitslohn können auch Sachbezüge gehören wie z. B. Nutzungsvorteile aus der privaten Nutzung von Firmenkreditkarten, Eintrittskarten zu Sport- oder Kulturveranstaltungen, Warengutscheine etc. Steuerlich kann die Zuordnung zum Sachlohn für einen Arbeitnehmer vorteilhaft sein, weil für Sachlohn eine monatliche Freigrenze von 44 € greift. Übersteigen die Sachbezüge diese Grenze allerdings auch nur um einen Cent, ist der gesamte Sachlohn dieses Monats steuerpflichtig. Außerdem ist das Vorliegen von Sachzuwendungen Voraussetzung für eine Pauschalierung nach § 37b EStG.

Streitfälle: Der Bundesfinanzhof (BFH) musste über zwei Fälle entscheiden, in denen es um Versicherungsschutz für Arbeitnehmer ging.

Im ersten Fall schloss ein Arbeitgeber als Versicherungsnehmer für seine Arbeitnehmer Gruppen-Zusatzkrankenversicherungen für bestimmte Zusatzleistungen ab. Auf jeden Arbeitnehmer entfiel ein Beitrag von rund 36 €.

Im zweiten Fall bot ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern den Abschluss einer Zusatzkrankenversicherung an. Mehrere Arbeitnehmer schlossen diese Zusatzversicherung im eigenen Namen ab und erhielten hierfür einen Zuschuss des Arbeitgebers, der unter der Freigrenze von 44 € lag.

Das Finanzamt war in beiden Fällen von steuerpflichtigem Barlohn ausgegangen, wogegen sich der Arbeitgeber mit Einspruch und Klage wehrte, da seiner Meinung nach Sachlohn vorlag und die 44 €-Freigrenze einschlägig war.

Entscheidung: Der BFH gab im ersten Fall der Klage statt und wies im zweiten Fall die Klage ab:

- Die Unterscheidung zwischen Bar- und Sachlohn hängt davon ab, ob ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber lediglich eine **Sache** (z. B. einen Gegenstand oder eine Nutzung) verlangen kann. In diesem Fall handelt es sich um **Sachlohn**. Kann ein Arbeitnehmer aber daneben auch eine **Auszahlung** in Geld verlangen, führt dies zu **Barlohn**. Hat ein Arbeitnehmer nur Anspruch auf eine Sache, ist es irrelevant, ob er die Sache vom Arbeitgeber selbst erhält oder von einem Dritten, der vom Arbeitgeber eingeschaltet worden ist (z. B. eine Tankstelle, bei der der Arbeitnehmer tanken darf).
- Da die Arbeitnehmer im ersten Fall lediglich Anspruch auf Versicherungsschutz hatten, der sich aus einer vom Arbeitgeber abgeschlossenen Zusatzversicherung ergab, und ihnen kein Anspruch auf Auszahlung eines entsprechenden Geldbetrags zustand, handelte es sich um Sachlohn. Dieser war lohnsteuerfrei, da er unter der monatlichen Sachbezugs-Freigrenze von 44 € blieb.
- Im zweiten Fall, in dem die Arbeitnehmer eine Zusatzversicherung selbst abgeschlossen hatten und ihnen gegenüber ihrem Arbeitnehmer ein Anspruch auf Zuzahlung zustand, hat der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern im Ergebnis keinen Versicherungsschutz verschafft, sondern Geld zugewendet. Deshalb lag hier Barlohn vor, für den die 44 €-Freigrenze nicht gilt.

Hinweise: Die Einordnung einer Zuwendung als Sachlohn ist wegen der lohnsteuerlichen Freigrenze von 44 € monatlich grundsätzlich vorteilhaft, denn insoweit brauchen Sachzuwendungen nicht versteuert zu werden.

Anders ist dies jedoch, wenn ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber bereits Sachbezüge im Wert von bis zu 44 € monatlich erhält. Dann würden nämlich weitere Sachzuwendung - etwa in Form von Versicherungsschutz - zum Überschreiten der Freigrenze von 44 € führen, so dass in diesem Monat alle Sachbezüge steuerpflichtig würden. Wäre die 44 €-Freigrenze also bereits durch andere Sachbezüge aufgebraucht, könnte es unter Umständen günstiger sein, einem Arbeitnehmer einen Zuschuss zu einer von einem Arbeitnehmer abgeschlossenen Versicherung zu gewähren. Dieser Zuschuss wäre dann zwar lohnsteuerpflichtig; dafür blieben allerdings die anderen Sachbezüge, deren Wert monatlich unter 44 € liegt, lohnsteuerfrei.

Unabhängig von der Anwendbarkeit der 44 €-Freigrenze ist bei der Abgrenzung von Barlohn zu Sachbezügen zu beachten, dass das Vorliegen von Sachzuwendungen Voraussetzung für § 37b EStG ist. Danach kann ein Arbeitgeber Sachzuwendungen an seine Mitarbeiter unter den weiteren Voraussetzungen dieser Norm pauschal mit einem Steuersatz von 30% zuzüglich Solidaritätszuschlag und pauschaler Kirchensteuer abgeltend versteuern. Wendet ein Arbeitgeber diese Pauschalierungsvorschrift bei Zuwendungen an seine Mitarbeiter an, kann er dies zusätzlich zu der 44 €-Sachbezugsfreigrenze tun.

Ansprechpartner

Köln	München
Klaus Strohner	Tobias Hangl
klaus.strohner@vistra.com	tobias.hangl@vistra.com

No-show Kosten bei einer Betriebsveranstaltung

Der geldwerte Vorteil, der sich aus der Teilnahme an einer Betriebsveranstaltung, z. B. einer Weihnachtsfeier ergeben kann, erhöht sich für die teilnehmenden Arbeitnehmer nicht dadurch, dass Kollegen abgesagt haben. Dies gilt einem aktuellen Urteil des FG Köln zufolge jedenfalls dann, wenn jeder Teilnehmer ohnehin unbegrenzt Speisen und Getränke zu sich nehmen kann.

Hintergrund: Die Teilnahme an einer Betriebsveranstaltung führt grundsätzlich zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, soweit der auf den Arbeitnehmer entfallende Anteil einen Freibetrag von 110 € übersteigt.

Streitfall: Ein Arbeitgeber hatte seinen Arbeitnehmern anlässlich einer Weihnachtsfeier einen gemeinsamen Kochkurs angeboten. Dabei durfte jeder Arbeitnehmer neben dem Kochen unbegrenzt Speisen und Getränke zu sich nehmen. Hierfür meldeten sich 27 Arbeitnehmer an; tatsächlich nahmen jedoch nur 25 Personen teil, weil zwei Arbeitnehmer noch absagten. Da der Veranstalter die Kosten für den Kurs auf Basis der angemeldeten Personen berechnet hatte, reduzierten sich die Kosten für den Kurs durch die zwei Absagen nicht. Das Finanzamt stellte dennoch bei der Ermittlung des etwaigen steuerpflichtigen Teils der Betriebsveranstaltung auf die Teilnehmer ab, teilte die Kosten des Kochkurses durch die 25 Teilnehmer und gelangte so zu einem entsprechend höheren geldwerten Vorteil pro Teilnehmer. Der Arbeitgeber war hingegen der Ansicht, dass die an dem Kochkurs teilgenommenen Arbeitnehmer durch die beiden Absagen nicht zusätzlich bereichert worden seien. Die auf den einzelnen Teilnehmer entfallenden Kosten seien deshalb in der Weise zu ermitteln, dass die Gesamtkosten durch die Anzahl der angemeldeten (27) Personen zu teilen und die sich so ergebenden Pro-Kopf-Aufwendungen bei den Teilnehmern lohnsteuerlich zu beurteilen seien. Beliefen sich dann die Aufwendungen bei den Teilnehmern auf nicht mehr als 110 €, seien sie steuerfrei.

Entscheidung: Das Finanzgericht Köln (FG) gab der gegen die Steuerfestsetzung gerichteten Klage statt:

- Die Kosten einer Betriebsveranstaltung sind durch die Anzahl der angemeldeten Arbeitnehmer zu teilen – im Streitfall also durch 27 – und nicht durch die Anzahl der tatsächlich erschienenen Arbeitnehmer.
- Die teilnehmenden Arbeitnehmer hatten keinen Vorteil davon, dass zwei weitere Arbeitnehmer nicht zu der Betriebsveranstaltung erschienen waren, da jeder Teilnehmer ohnehin unbegrenzt essen und trinken durfte.

Hinweise: Das Finanzgericht widerspricht mit seiner Entscheidung der Auffassung der Finanzverwaltung, die im Zusammenhang mit Betriebsveranstaltungen bei der Ermittlung des 110 €-Freibetrags auf die Anzahl der teilnehmenden Arbeitnehmer abstellt und damit beim Abweichen der tatsächlichen Teilnehmerzahl von der Zahl der angemeldeten Arbeitnehmer zu einem höheren pro Kopf-Wert Wert gelangt, der zur Überschreitung des Freibetrags von 110 € führen kann. Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen, damit dieser die Frage der Zurechnung der Kosten bei angemeldeten, aber nicht erschienenen Teilnehmern klären kann.

Ansprechpartner

Köln	München
Klaus Strohner	Tobias Hangl
klaus.strohner@vistra.com	tobias.hangl@vistra.com

Rabattfreibetrag beim Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen

Ein Arbeitgeber vertreibt eine Ware oder Dienstleistung, wenn er sie als eigene am Markt verfügbar macht. Dabei ist es nicht erforderlich, dass der Vertrieb gegenüber Letztverbrauchern erfolgt. Für die Anwendbarkeit des Rabattfreibetrags reicht es aus, wenn ein Arbeitgeber den Vertrieb nach den Vorgaben eines Auftraggebers vornimmt.

Hintergrund: Neben Barlöhnen gehören zum Arbeitslohn auch Sachbezüge, die ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber erhält. Für Wirtschaftsgüter, mit denen der Arbeitgeber Handel treibt, das heißt zumindest in gleichem Umfang fremde Dritte beliefert, gibt es jedoch eine Ausnahme, denn hierfür gibt es einen Freibetrag von 1.080 € jährlich. Dieser sog. Rabattfreibetrag wird für unentgeltlich oder verbilligt überlassene Waren und Dienstleistungen gewährt, die vom Arbeitgeber hergestellt oder vertrieben oder als Dienstleistungen erbracht werden

Streitfall: Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte einen Fall zu entscheiden, in dem ein zu einer Firmengruppe gehörendes Unternehmen Fernsehprogramme und Empfangsgeräte von anderen Unternehmen aus der Unternehmensgruppe vertrieb. Um die Mitarbeiter, die mit dem Vertrieb dieser Programme und Geräte beschäftigt waren, mit den Produkten vertraut zu machen, stellte das Unternehmen den Mitarbeitern Programme und Geräte kostenlos zur Nutzung zur Verfügung. Während das Finanzamt darin einen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil sah, lag die Nutzungsüberlassung nach Ansicht des Arbeitgebers im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse; läge dem Grunde nach Arbeitslohn vor, sei er jedenfalls bis zur Höhe des Rabattfreibetrags steuerfrei. Finanzamt und Finanzgericht sahen jedoch die Voraussetzungen des Rabattfreibetrags nicht als erfüllt an.

Entscheidung: Der BFH gab dem Arbeitgeber Recht und hob die Vorentscheidung des Finanzgerichts auf; er wies die Sache allerdings an das Finanzgericht zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück, da er auf der Grundlage der tatsächlichen Feststellungen des Finanzgerichts nicht abschließend urteilen konnte.

- Der Rabattfreibetrag gilt ausschließlich für solche Zuwendungen, die ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer aufgrund seines Dienstverhältnisses gewährt. Bei der Zuwendung des Vorteils kann sich der Arbeitgeber aber Dritter bedienen, wenn sie in seinem Auftrag und für seine Rechnung tätig werden.

- Ein Arbeitgeber vertreibt eine Ware oder Dienstleistung, wenn er sie als eigene am Markt anbietet, er die Ware oder Dienstleistung also am Markt als eigene verfügbar macht.
- Daher vertreibt nicht nur derjenige eine Ware oder Dienstleistung, der sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gegenüber Letztverbrauchern anbietet, sondern auch derjenige, der Waren und Dienstleistungen für einen Dritten entgeltlich auf dessen Rechnung am Markt vertreibt. Dementsprechend kann auch derjenige als die Ware oder Dienstleistung vertreibender Arbeitgeber anzusehen sein, der die Ware oder Dienstleistung nach den Vorgaben seines Auftraggebers vertreibt.

Hinweise: Erneut hat der BFH bekräftigt, dass der Rabatffreibetrag auf Sachbezüge beschränkt ist, die ein Arbeitnehmer von seinem – zivilrechtlichen – Arbeitgeber erhält. In diesem Zusammenhang hat der BFH deutlich zu erkennen gegeben, dass es keinen Konzernarbeitgeber gibt. Einem steuerbegünstigten Konzernrabatt hat der BFH damit zum wiederholten Mal eine Absage erteilt. Auch in Bezug auf den sog. „Herstellerbegriff“ in der den Rabatffreibetrag regelnden Vorschrift (des § 8 Abs. 3 EStG) hat der BFH an seiner bisherigen Sichtweise festgehalten. Allerdings ist angesichts arbeitsteiliger Wertschöpfungsketten auf einen **weiten Herstellerbegriff** abzustellen.

Erstmals hat der BFH den Vertrieb einer Ware oder Dienstleistung als selbständiges Tatbestandsmerkmal des Rabatffreibetrags verdeutlicht. Danach ist beim Vertrieb einer Ware oder Dienstleistung entscheidend, ob der Arbeitgeber bezogen auf einen konkreten Sachbezug einen so gewichtigen Beitrag zum Vertrieb einer Ware leistet, dass bei wertender Betrachtung die Annahme der Vertreibereigenschaft gerechtfertigt erscheint. Somit vertreibt ein Unternehmen eine Ware oder Dienstleistung, wenn es sie als eigene am Markt anbietet, es die Ware oder Dienstleistung also am Markt als eigene verfügbar macht. Der Vertrieb betrifft die Gestaltung des Absatzes der Waren und Dienstleistungen auf dem Markt. Er umfasst insbesondere den Verkauf von Waren und Dienstleistungen, die Verteilung der Waren und Dienstleistungen an die (End-)Kunden, die Kundenpflege und die Neugewinnung von Kunden. Die bloße Vermittlung einer fremden Ware oder Dienstleistung, die auch unter den möglichen Wortsinn des Begriffs des "Vertreibens" gefasst werden kann, reicht für die demgegenüber nicht aus

Bietet ein Arbeitgeber eine Ware oder Dienstleistung als eigene am Markt an, ist ein spezielles Erscheinungsbild darüber hinaus nicht erforderlich. Dass der Vertrieb gegenüber Letztverbrauchern erfolgt, ist für die Anwendung des Rabatffreibetrags ebenfalls nicht notwendig. Insoweit gilt nichts anderes als für die Herstellung einer Ware oder das Erbringen einer Dienstleistung.

Ansprechpartner

Köln	München
Klaus Strohner	Tobias Hangl
klaus.strohner@vistra.com	tobias.hangl@vistra.com

Kapitalanleger

Verlust aus der Veräußerung von Aktien

Verkauft ein Anleger wertlos gewordene Aktien zu einem symbolischen Kaufpreis, der die Transaktionskosten nicht übersteigt, erzielt er einen Veräußerungsverlust, der auf Antrag mit Aktiengewinnen verrechnet werden kann. Die Veräußerung zu einem symbolischen Kaufpreis ist kein Gestaltungsmissbrauch.

Hintergrund: Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Aktien. Erzielt der Steuerpflichtige Aktiengewinne, kann er beantragen, dass statt der Abgeltungssteuer eine Steuerfestsetzung mit dem individuellen Steuertarif erfolgt und hierbei Aktienverluste berücksichtigt werden.

Streitfall: Der Kläger hatte in den Jahren 2009 und 2010 Aktien zum Preis von ca. 5.800 € gekauft, die im Streitjahr 2013 nahezu wertlos waren. Er verkaufte die Aktien zum Preis von insgesamt 14 € an eine Sparkasse; der Kaufpreis wurde von der Sparkasse als Transaktionskosten einbehalten. Außerdem erzielte der Kläger im Jahr 2013 Aktiengewinne in Höhe von ca. 6.800 €, die der Abgeltungsteuer von 25 % unterlagen. Er stellte einen Antrag auf Steuerfestsetzung, damit die Aktiengewinne mit den Aktienverlusten verrechnet werden können. Dies lehnte das Finanzamt ab, weil es in dem Verkauf der Aktien zum Preis von 14 € keine Veräußerung sah.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der Klage statt:

- Der Kläger hatte die wertlosen Aktien veräußert, da er sie gegen Entgelt an die Sparkasse verkauft hatte. Unbeachtlich ist, dass die Transaktionskosten genauso hoch waren wie der Kaufpreis. Damit hat der Kläger einen Veräußerungsverlust in Höhe von nahezu 5.800 € erlitten.
- Der Verkauf zu einem symbolischen Kaufpreis ist kein Gestaltungsmissbrauch. Vielmehr war der Verkauf für den Kläger der einzige Weg, um sich von den wertlos gewordenen Aktien zu trennen. Ihm war nicht zuzumuten, die Aktien zu behalten und zu warten, bis sie eines Tages von der Bank ausgebucht werden.
- Damit konnte der Verlust aus der Veräußerung mit dem Gewinn aus dem Aktienverkauf verrechnet und die Steuerlast gemindert werden.

Hinweise: Der BFH widerspricht der Auffassung der Finanzverwaltung, die eine Veräußerung nicht anerkennt, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt. Dem BFH zufolge kommt es nicht darauf an, ob der Kaufpreis höher ist als die Transaktionskosten. Selbst ein Kaufpreis von 0 € würde ausreichen, um von einer Veräußerung auszugehen, wenn die Aktien wertlos sind.

Offen blieb, ob der BFH eine bloße Ausbuchung der wertlosen Wertpapiere ebenfalls als Veräußerung gewertet hätte.

Im Übrigen macht der BFH deutlich, dass der Steuerpflichtige entscheidet, ob, wann und mit welchem erzielbaren Ertrag er Aktien kauft und verkauft.

Ansprechpartner

Köln	München
Timo Schmidt	Tobias Hangl
timo.schmidt@vistra.com	tobias.hangl@vistra.com

Alle Steuerzahler

Prämie der GKV und Sonderausgabenabzug

Der Sonderausgabenabzug für Krankenversicherungsbeiträge mindert sich um eine Prämienzahlung, die die gesetzliche Krankenversicherung an den Steuerpflichtigen im Rahmen eines Tarifs mit Selbstbeteiligung leistet.

Hintergrund: Beiträge für eine Krankenversicherung sind grundsätzlich als Sonderausgaben abziehbar. Bei privaten Krankenversicherungen gibt es Tarife mit Selbstbeteiligung, so dass es zu Beitragsrückerstattungen kommen kann, wenn die vom Versicherungsnehmer geltend gemachten Krankheitskosten unter einer bestimmten Grenze liegen. Seit 2007 bieten auch gesetzliche Krankenversicherungen Wahltarife an, die zu einer Prämienzahlung an den Versicherungsnehmer führen können, wenn dieser sich für einen Tarif mit Selbstbehalt entscheidet.

Streitfall: Der Kläger war Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung und zahlte im Jahr 2014 Beiträge in Höhe von ca. 4.000 €. Zugleich erhielt er eine Prämienzahlung seiner Krankenkasse in Höhe von 450 €, weil er einen Tarif mit Selbstbehalt gewählt hatte. Sein maximaler Selbstbehalt betrug jährlich höchstens 550 €, so dass er im schlechtesten Fall weitere 100 € hätte zahlen müssen. Das Finanzamt minderte die Sonderausgaben um die Prämienzahlung in Höhe von 450 €. Hiergegen wehrte sich der Kläger.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) folgte dem Finanzamt und wies die Klage ab:

- Die Versicherungsbeiträge für die Krankenversicherung sind nur dann als Sonderausgaben zu berücksichtigen, soweit der Steuerpflichtige tatsächlich und endgültig wirtschaftlich mit ihnen belastet ist. Hieran fehlt es, soweit er eine Beitragsrückerstattung erhält. Daher wird bei privaten Krankenversicherungen eine erhaltene Beitragsrückerstattung von den Sonderausgaben abgezogen.
- Die an den Kläger von der gesetzlichen Krankenkasse geleistete Prämienzahlung stellt eine Beitragsrückerstattung dar. Sie mindert die wirtschaftliche Belastung des Klägers und steht auch im Zusammenhang mit der Erlangung des Versicherungsschutzes, für den die Versicherungsbeiträge gezahlt werden. Der Kläger erhielt im Gegenzug einen geminderten Versicherungsschutz, weil die Krankenkasse einen Selbstbehalt abzog. Im günstigsten Fall hätte der Kläger 450 € gespart, im ungünstigsten Fall jedoch 100 € hinzugezahlt.
- Unbeachtlich ist, dass die an den Kläger gezahlte Leistung nicht als Beitragsrückerstattung, sondern als Prämie bezeichnet worden ist.

Hinweise: Nach dem aktuellen Urteil mindern Prämienzahlungen an Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung ebenso den Sonderausgabenabzug wie Beitragsrückerstattungen an Mitglieder der privaten Krankenversicherung.

Anders ist dies bei sogenannten Bonusleistungen, die gesetzliche Krankenkassen an ihre Mitglieder dafür zahlen, dass diese Kosten für gesundheitsbewusstes Verhalten tragen, z. B. für einen Rückenkurs. Die Bonusleistung mindert nämlich nicht die Versicherungsbeiträge, sondern stellt eine Erstattung der vom Mitglied getragenen Kosten für gesundes Verhalten dar. Der Sonderausgabenabzug wird daher nicht um die Bonusleistung gemindert.

Ansprechpartner

Köln	München
Timo Schmidt	Tobias Hangl
timo.schmidt@vistra.com	tobias.hangl@vistra.com

Baukindergeld: Antrag ab sofort möglich

Seit dem 18.9.2018 können bei der KfW Anträge für das Baukindergeld gestellt werden.

Hintergrund: Gefördert wird, wer ein Haus oder eine Eigentumswohnung baut oder kauft und selbst einzieht oder eine gemietete Wohnimmobilie zur weiteren Eigennutzung kauft. Die Fördersumme beträgt 12.000 € pro Kind (10 Jahre lang je 1.200 €), die Zahl der Kinder ist nicht begrenzt. Ein Anspruch auf Baukindergeld besteht allerdings nicht: Der Zuschuss kann nur so lange zugesagt werden, wie Bundesmittel vorhanden sind.

Die Voraussetzungen:

- In dem Haushalt leben Kinder unter 18 Jahren, für die der Antragsteller oder der im Haushalt lebende Partner Kindergeld erhält.
- Der Kaufvertrag für die Immobilie wurde frühestens am 1.1.2018 unterzeichnet. Wird ein Haus in Eigenregie gebaut, gilt als Stichtag die frühestens am 1.1.2018 erteilte Baugenehmigung.
- Das Haus/die Wohnung ist die einzige Wohnimmobilie.

- Das Haushaltseinkommen (zu versteuerndes Einkommen des Antragstellers und ggf. des Ehe- oder Lebenspartners) beträgt max. 90.000 € pro Jahr bei einem Kind plus 15.000 € für jedes weitere Kind. Maßgeblich ist das Durchschnittseinkommen des vorletzten und vorvorletzten Jahres vor Antragstellung.
- Das Haus/die Wohnung befindet sich in Deutschland.

Hinweise: Der Antrag kann erst nach Einzug in die Immobilie gestellt werden. Hierbei gelten folgende Fristen: Bei Einzug zwischen dem 01.01.2018 bis zum 17.09.2018 muss der Antrag ab dem 18.09.2018 bis zum 31.12.2018 gestellt werden. Bei Einzug ab dem 18.09.2018 muss der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Einzug gestellt werden. Maßgeblich ist das Datum der Meldebestätigung der Gemeinde.

Den Antrag können Sie nach Ihrer Registrierung online im KfW-Zuschussportal stellen. Dort finden Sie weitere Informationen zum Thema.

Ansprechpartner

Köln	München
Timo Schmidt	Tobias Hangl
timo.schmidt@vistra.com	tobias.hangl@vistra.com